

Leipziger Tageblatt

三

Anzeiger.

N^o 364.

Sonnabend den 30. December.

1854.

Bekanntmachung.

Den bisherigen Tarif für die Benutzung des Lagerhauses haben wir einer Revision unterworfen. Wir machen diesen
revidirten Tarif hierdurch mit dem Bemerkung bekannt, daß derselbe von und mit dem 1. Januar 1855 in Kraft tritt.
Leipzig, den 27. December 1854. Der Rath der Stadt Leipzig.

Der Rath der Stadt Leipzig.

T a r i f.

A.		92
I. Stättegeld für Benutzung der Lagerhofräume, Winden und sonstigen Auf- und Ablade-Utensilien beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waren.		
Für eingehende Güter:		
a) von rohem Tabak, Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Soda und Talg, so wie von allen trockenen Gütern, welche nach dem Zolltarife mit dem Eingangszolle von 15 Mgr. oder weniger für den Zollcentner belegt sind, jedoch mit Ausnahme der unter b. besonders genannten Artikel	pr. Zollcentner	3
b) von Wolle, Hopfen, Federn, Kork und Korkpfropfen, Karden, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig, pr. Zollcentner	—	5
c) von allen andern unter a. und b. nicht genannten trockenen Gütern, welche mit mehr als 15 Mgr. für den Zollcentner an Eingangszoll belegt sind,		
aa) wenn sie im freien Verkehrs sich befinden	pr. Zollcentner	5
bb) wenn sie zollpflichtig sind	pr. Zollcentner	4
d) von allen nassen Gütern ohne Unterschied des Zollsatzes	pr. Zollcentner	6
e) von Getreide und Rapsaat	pr. Schöfle	3
Für ausgehende Güter		—
II. Waagegeld:		
Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der Güter ermittelt und tritt bei der Abmeldung von der Niederlage in der Regel keine abermalige Verwiegung ein, es sei denn, daß solche bei theilweise Abnahme einer Partie, wegen mangelnder Gewichtsaufgabe des abgehenden Theils, erforderlich ist, oder vom Königl. Haupt-Steuer-Amte, oder dem Lagernehmer selbst beansprucht wird. Für die Verwiegung bei der Annahme, so wie für eine im Zollinteresse vom Königl. Haupt-Steuer-Amte erforderliche Gewichtsermittlung, ausgenommen Verwiegungen Beihufs Erlegung des Ausgangszolls oder wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzungen		
Für jede Verwiegung, welche wegen Erlegung des Ausgangszolls oder wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzung erfolgt, so wie für jede sonstige Gewichtsermittlung	pr. Zollcentner	5
III. Absicherungs-Premie:		
a) pr. 100 Thlr. Werth für die ersten 3 Monate ohne weitere Nebenkosten monatlich		5
b) pr. 100 Thlr. Werth bei längerer Lagerfrist vom 4ten Monate an ohne weitere Nebenkosten monatlich		3
Die in der Werthangabe über Hundert überschreitenden Thaler, so wie Beträge unter 100 Thlr., werden bei Berechnung der Premie für volle Hundert Thaler gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in Ansatz.		
IV. Lagermiethe:		
1) für kurze Lagerung bis zur Dauer von zehn Tagen, den Tag der Auflagerung, so wie der Abnahme vom Lager voll eingerechnet, ohne Unterschied der Warentengattung, so lange es die Raumverhältnisse gestatten		—
2) für längere Lagerung monatlich:		
a) von rohem Tabak, Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Soda und Talg, so wie von allen trockenen Gütern, welche nach dem Zolltarife mit dem Eingangszolle von 15 Mgr. oder weniger für den Zollcentner belegt sind, die unter b. genannten Artikel jedoch ausgenommen	pr. Zollcentner	3
b) von Wolle, Hopfen, Federn, Kork und Korkpfropfen, Karden, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig, pr. Zollcentner	—	5
c) von allen andern unter a. und b. nicht genannten trockenen Gütern, welche mit mehr als 15 Mgr. für den Zollcentner an Eingangszoll belegt sind,		
aa) wenn sie im freien Verkehrs sich befinden	pr. Zollcentner	5
bb) wenn sie zollpflichtig sind	pr. Zollcentner	4
d) von allen nassen Gütern ohne Unterschied des Zollsatzes	pr. Zollcentner	6
Güte gemischten Inhalts zahlen die Lagermiethe nach dem Gange der darin enthaltenen höchst tarifierten Ware. Lagerung im Schuppen oder im Freien nach Uebereinkunft.		
Bei Erhebung der Lagerhofgesölle wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschreitende Pfunde unter $\frac{1}{2}$ Centner gar nicht, $\frac{1}{2}$ Centner und darüber für einen vollen Centner gezeichnet. Theen, Häringe, Getreide, Rapsaat und Hasen werden nicht verwogen und als Gewicht angenommen.		